

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Passau

Az.: 13 C 1274/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Passau durch den Richter am Amtsgericht Bloch am 18.10.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2017 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt gemäß § 313a ZPO)

I.

Die Klägerin begehrt im Wege der negativen Feststellungsklage die Feststellung, dass zwischen den Parteien kein Stromliefervertrag geschlossen worden sei und dass dem Beklagten gegenüber der Klägerin kein Schadensersatzanspruch zustehe.

II.

Die Klage ist bereits unzulässig.

1.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Die negative Feststellungsklage bietet die Möglichkeit, über behauptete Ansprüche des Gegners eine gerichtliche Klärung herbeizuführen (*Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 256 Rdnr. 2*). Rechtsverhältnis im Sinn von § 256 Abs. 1 ZPO ist jedes Schuldverhältnis zwischen den Parteien, insbesondere die Frage der Wirksamkeit, Auslegung oder Beendigung eines Vertrages (*Zöller a.a.O. Rdnr. 4*). Prozessvoraussetzung für die (negative) Feststellungsklage ist neben dem allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis ein zusätzliches schutzwürdiges Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung. Hierbei ist zur Vermeidung unnötig belastender Klagen Zurückhaltung zu üben (*Zöller a.a.O. Rdnr. 7*). Ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO besteht grundsätzlich nur, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (*BGH-NJW 2010, 1877*). Ein zur negativen Feststellungsklage berechtigendes Berühmen eines Rechts durch den Beklagten braucht nicht notwendig ausdrücklich zu geschehen, es kann auch Schweigen oder passives Verhalten ausreichen, wenn der Kläger auf Grund vorangegangenen Verhaltens des Beklagten nach Treu und Glauben eine ihn endgültig sicherstellende Erklärung erwarten kann. Ein Berühmen in diesem Sinn liegt schon vor, wenn der Beklagte geltend macht, aus einem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen, deren Eintritt noch ungewiss

sei, ein Ersatzanspruch ergeben; dagegen reicht nicht die Ankündigung, unter bestimmten Voraussetzungen in eine Prüfung einzutreten, ob ein Anspruch gegen den Kläger besteht (*Zöller a.a.O. Rdnr. 14a*).

Bei der negativen Feststellungsklage muss der Kläger die Berührung und das Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen darlegen und beweisen (*Zöller a.a.O. Rdnr. 18*).

2.

Wendet man diese Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall an, so ist festzustellen, dass es an dem besonderen Feststellungsinteresse der Klagepartei nach § 256 Abs. 1 ZPO fehlt.

a.

Zwar hat die Klagepartei schlüssig und substantiiert vorgetragen, dass sich der Beklagte ihr gegenüber vertraglicher Ansprüche berühme, indem er darauf beharre, mit der Klägerin einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen zu haben. Er fordere nunmehr von der Klägerin Schadensersatz wegen verpasster Kündigung bei seinem Altversorger.

b.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann aber nicht festgestellt werden, dass der die Klage auslösende tatsächliche Sachverhalt, der weitgehend unstrittig ist, geeignet wäre, ein besonderes Feststellungsinteresse der Klagepartei wegen des angeblichen Behauptens von Ansprüchen durch den Beklagten zu rechtfertigen.

Der Beklagte hat schriftsätzlich vorgetragen und auch in der mündlichen Verhandlung auf Frage des Gerichts erklärt, dass er nicht davon ausgegangen sei, dass durch die Anfrage über [REDACTED] nach einem Stromvertrag mit der Klägerin bereits ein Stromvertrag zustande gekommen sei. Er sei jederzeit der Auffassung gewesen, dass ein Stromvertrag erst nach einer entsprechenden zustimmenden Reaktion der Klagepartei abgeschlossen sei. Da er sich aber nach der Anfrage über [REDACTED] zunächst nicht mehr um die Angelegenheit gekümmert habe, habe er bzw. seine Ehefrau erst am 05.07.2017 sich telefonisch wieder mit [REDACTED] in Verbindung gesetzt. Am 06.07.2017 habe er dann von [REDACTED] erfahren, dass die Klägerin nicht bereit sei, mit ihm zu kontrahieren.

c.

Soweit ersichtlich und vorgetragen, hat sich der Beklagte vorgerichtlich lediglich *einmal* direkt mit der Klagepartei in Verbindung gesetzt, nämlich im Wege des Schreibens vom 07.07.2017 (Anla-

ge B 3), welches also zu einem Zeitpunkt formuliert wurde, als der Beklagte bereits über [REDACTED] erfahren hatte, dass es nicht zu einem Stromlieferungsvertrag mit der Klägerin gekommen sei.

Nach Auffassung des Gerichts lässt sich aus diesem Schreiben des Beklagten *nicht* herauslesen, dass sich dieser gegenüber der Klägerin tatsächlich des Bestehens eines bestimmten Anspruches berühren würde, und zwar weder des Bestehens eines Stromlieferungsvertrages mit der Klägerin noch des Bestehens eines Schadensersatzanspruches. Zwar wird zu Beginn des - offensichtlich juristisch laienhaft formulierten - Schreibens von einer „Bestätigung für den Stromwechsel“ gesprochen. Aus dem Gesamtzusammenhang des Schreibens ergibt sich aber ohne Weiteres, dass der Beklagte - entsprechend seinem prozessualen Vortrag - nicht von einem tatsächlich zustande gekommenen Stromlieferungsvertrag mit der Klagepartei ausgeht oder einen solchen einfordert. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus der Passage: „Unser alter Vertrag ist jetzt automatisch zu teureren Konditionen verlängert.“ Das Gericht teilt daher nicht die in der Klageschrift zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung, dass der Beklagte vorgerichtlich darauf „beharrt“ habe, mit der Klägerin einen Vertrag abgeschlossen zu haben.

d.

Ebenso wenig kann dem Schreiben entnommen werden, dass der Beklagte von der Klägerin Schadensersatz dafür verlangen würde, dass er von seinem Altversorger zu schlechteren Konditionen weiter beliefert werde, oder sich eines entsprechenden Anspruchs berühren würde. Das Schreiben enthält kein Verlangen nach Schadensersatz. Weder finden sich die Begriffe „Schadensersatz“ oder „Forderung“ oder vergleichbares noch wird eine mögliche Forderung der Höhe nach beziffert. Es findet sich lediglich die *Frage* danach, wer jetzt eine Differenz in den Stromkosten zum Jahresende ersetze. Es wird aber ein Schadensersatzanspruch weder konkret geltend gemacht noch als wahrscheinlich in Aussicht gestellt.

Zu einer weiteren Kommunikation zwischen den Parteien ist es vorgerichtlich nicht mehr gekommen, da die Klagepartei zur Klärung der aus ihrer Sicht beklagtenseits behaupteten möglichen Ansprüche nicht mehr vorgerichtlich geantwortet, sondern sogleich Klage erhoben hat.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass nicht festgestellt werden kann, dass sich der Beklagte vorgerichtlich gegenüber der Klägerin bestimmter Ansprüche berührt hätte. Ein Feststellungsinteresse für eine negative Feststellungsklage besteht daher nicht, so dass Klage als unzulässig abzuweisen ist.

III.

Kosten: § 91 ZPO.

IV.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Bloch
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 19.10.2017

Pauli, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig